

**Prüfung der Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 2)
"Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg"
mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Teilaufhebung**

**Öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. §§ 3(2)/ 4(2) BauGB**

Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Teilaufhebung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021 öffentlich ausgelegen.

Aus der Öffentlichkeit (Bürgern) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.05.2021 und Fristsetzung bis 11.06.2021 beteiligt worden.

Folgende Stellungnahmen sind fristgemäß eingegangen:

<i>Behörde/Träger öffentlicher Belange</i>	<i>Posteingang</i>
1 Ministerium für Landesentwicklung u. Verkehr Sachsen-Anhalt	07.06.2021
2 a Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 407	12.05.2021
b Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 404	12.05.2021
c Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402	09.06.2021
d Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 405	10.06.2021
3 Altmarkkreis Salzwedel	08.06.2021
4 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	25.05.2021
5 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Altmark	08.06.2021
6 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anh.	25.05.2021
7 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	02.06.2021
8 Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt	07.06.2021
9 Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)	02.06.2021
10 Deutsche Telekom Technik GmbH	14.06.2021
11 a Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	09.06.2021
b Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	09.06.2021
12 a Avacon Netz GmbH, Salzwedel	20.05.2021
b Avacon Netz GmbH, Salzgitter	15.06.2021
13 Unterhaltungsverband "Jeetze", Salzwedel	07.06.2021
14 GDMcom mbH, Leipzig	12.05.2021
15 BUND Sachsen-Anhalt e.V.	31.05.2021

Folgende beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- VKWA Salzwedel

Hansestadt Salzwedel

Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 2)

**"Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg"
mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Teilaufhebung**

**Prüfung der Anregungen aus der Behörden-/ TöB-Beteiligung
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
1 Ministerium für Landesentwicklung u. Verkehr Sachsen-Anhalt 07.06.2021 Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 10. Mai 2021 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben der Hansestadt Salzwedel zu. Mit der vorliegenden Planung wird der o.g. in Kraft getretene Bebauungsplan geändert. Ziel der Planung ist die Aufhebung eines Bereiches, der für die ursprünglich beabsichtigte Wohnbebauung nicht zur Verfügung steht, und die daraus resultierende Anpassung der angrenzenden Flächen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst eine Fläche von ca. 1,63 ha, von denen ca. 1,45 ha im Aufhebungsbereich und ca. 0,17 ha im Änderungsbereich liegen. Die im Änderungsbereich der Planung festgesetzten allgemeinen Wohngebiete und die Verkehrsfläche sind auch im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits bestimmt. Bedingt durch die Teilaufhebung erfolgt eine Anpassung der textlichen Festsetzungen beschränkt auf allgemeine Wohngebiete. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" der Hansestadt Salzwedel, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Ich weise darauf hin, dass eine <u>erneute landesplanerische Abstimmung</u> gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA <u>nicht erforderlich ist</u>, soweit sich im Aufstellungsverfahren des o.g. Vorhabens die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmung und Gestattungen erteilt. Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung des o.g. Vorhabens durch	07.06.2021	./. Vorgehensweise ist bekannt. Nach Bekanntmachung und Inkrafttreten der Planung erhält die oberste Landesentwicklungsbehörde die Amtliche Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung des Plans mit Begründung.	./. Vw

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.			
2a Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 407 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	12.05.2021	- Der Altmarkkreis Salzwedel wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	./.
2b Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 404 Im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	12.05.2021	./.	./.
2c Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402 Mit der vorliegenden Planung soll der rechtswirksame Bebauungsplan für eine Fläche in der südöstlichen Kernstadt in der Gemarkung Salzwedel aufgehoben werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt rd. 1,63 ha, von denen rd. 1,45 ha im Aufhebungsbereich und rd. 0,17 ha im Änderungsbereich liegen. Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans keine Einwände in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange.	09.06.2021	./.	./.
2d Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 405 Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.	10.06.2021	./.	./.
3 Altmarkkreis Salzwedel Brandschutz: Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt, jedoch sind bei der Erstellung des B-Planes die nachfolgenden Forderungen zu berücksichtigen sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten: Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen wie die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen für die Feuerwehr zugänglich sind, d.h. dass alle Gebäude und Einrichtungen von öffentlichen Verkehrsflächen aus direkt oder indirekt erreicht werden können.	08.06.2021	Der Änderungsbereich der vorgelegten Planung umfasst nur solche Flächen als allgemeine Wohngebiete (WA ₁ und WA ₂), die zuvor ebenso als allgemeine Wohngebiete festgesetzt und damit grundsätzlich bebaubar waren. Die Baugebiete liegen alle an festgesetzten Verkehrsflächen, die in dieser Funktion auch bereits ausgebaut und öffentlich gewidmet sind. Der Änderungsbereich sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind Teil eines ansonsten vollständig bebauten Wohngebiets auf rd. 80 Baugrundstücken mit	./.

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
Es ist dabei zu gewährleisten, dass die für die Feuerwehr benötigten Zufahrtswege, Zufahrtsstraßen, Zugänge u.ä. (Feuerwehrflächen) gemäß der in Sachsen-Anhalt gültigen Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" zur Verfügung stehen. Um den Grundschutz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten. (DVGW Regelwerk; Technische Regeln – Arbeitsblatt W 405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist zu erbringen. Die im o.g. Bebauungsplan unter Punkt 2.4 Brandschutz beschriebenen Maßnahmen sind ebenfalls bei der anschließenden Erschließung bzw. Bebauung einzuhalten. Katastrophenschutz/ Kampfmittelfreiheit: Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Ich weise darauf hin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bauleitplanung: Grundlage dieser Stellungnahme bildet der Entwurf der geplanten 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" zur Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB. Es kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht, Hinweise werden nicht gegeben. Landesentwicklung: Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt. <i>Hinweis:</i> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich gemäß Nummer 3.3 n) Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.11.2018 (MBI. LSA S. 473) fest, dass das beantragte Vorhaben nicht raumbedeutsam und somit eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht erforderlich ist.		über 6,5 ha Gesamtfläche. Unter diesen obwaltenden Umständen muss daher davon ausgegangen werden, dass die Ergänzung des Bestands um vielleicht ein oder zwei Wohngebäude (Einzelhäuser) die bestehende Brandschutzversorgung nicht infrage stellt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine konkreten Hinweise auf Mängel im Grundschutz äußert. Die Anlage von Zufahrtswegen und Flächen für die Feuerwehr auf den privaten Baugebieten kann durch den Bauleitplan nicht sichergestellt werden. Dieses ist Aufgabe der Bauordnung im Genehmigungsverfahren bzw. der Planer von genehmigungsfreien Bauvorhaben. Die Äußerung zur Prüfung auf Kampfmittel wird als Hinweis des Trägers zur Beachtung bei der Bebauung in die Begründung aufgenommen. ./. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Begründung ./. ./.

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
Natur- und Landschaftspflege: Der o.g. Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 1 (3) BauGB i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Mit der o.g. Planung wird der rechtswirksame Bebauungsplan für eine Fläche aufgehoben, für die eine Wohnbebauung festgesetzt war, die allerdings über die Zeit nicht umgesetzt wurde. Durch die Teilaufhebung sind zudem Anpassungen der weiterhin bestehenden Festsetzungen notwendig. Darüber hinaus ist die Teilaufhebung notwendig, um einen bisher nicht genehmigten Bereich des Flächennutzungsplanes nachträglich genehmigen zu lassen. Das o.g. Vorhaben berührt Belange von Natur und Landschaft. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel bestehen unter der Beachtung folgender Auflagen keine Bedenken: 1. Die Artenschutzbelange nach §§ 44 BNatSchG sind in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen. 2. Die bereits festgelegten grünordnerischen Maßnahmen sind nachrichtlich festzusetzen. <i>Begründung:</i> Da es sich um eine Teilaufhebung handelt und der Ursprungsbebauungsplan zum Großteil bestehen bleibt, sind die grünordnerischen Vorgaben weiterhin einzuhalten und Kompensationsmaßnahmen zu erhalten sowie Artenschutzbelange nach §§ 44 BNatSchG nach wie vor zu beachten. Nach §§ 14-18 BNatSchG ist für o.g. Vorhaben die Eingriffsregelung entsprechend zu beachten und umzusetzen. Im Sinne des § 9 (6) BauGB sind, sofern nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen vorhanden sind und diese zu seinem Verständnis notwendig oder zweckmäßig sind, die getroffenen Festsetzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. <i>Fundstellenverzeichnis:</i> BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung. BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Die das Vorhaben berührenden wasserwirtschaftlichen Belange wurden noch nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Es sind noch Festlegungen zum Verbleib des Niederschlagswassers der privaten Flächen (Vorzugsweise Versickerung über die belebte Bodenzone) aufzunehmen. Entsprechend § 69 WG LSA i.V. mit § 46 (3) WHG wären dies erlaubnisfreie Benutzungen.		Der Änderungsbereich der vorgelegten Planung umfasst nur solche Flächen als allgemeine Wohngebiete (WA₁ und WA₂) oder als Verkehrsfläche, die zuvor mit gleicher Nutzungskategorie festgesetzt und damit grundsätzlich bebaubar waren. Die festgesetzte Verkehrsfläche ist zudem in dieser Funktion bereits ausgebaut. Die vorgelegte Planung löst daher keine bauleitplanerischen Eingriffe mit artenschutzrechtlicher Relevanz aus, die im Aufstellungsverfahren zu bearbeiten wären. Im Übrigen gilt das Artenschutzrecht des BNatSchG unmittelbar und ist bei konkreten Tätigkeiten in Natur und Landschaft zu beachten. In der vorgelegten Planung wurden die für den Geltungsbereich geltenden textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans inhaltlich übernommen, d.h. sie wurden lediglich an geänderte Rechtsbezüge angepasst und Schreibfehler wurden korrigiert. Für Flächen außerhalb ihres Geltungsbereichs kann die vorliegende Planung keine Festsetzungen treffen. Dort gilt das Planungsrecht des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" unverändert fort. Es wird als ausreichend und zielführend erachtet, in der vorliegenden Planung auf die Gebiete angrenzender Planung sowie deren Namen hinzuweisen, so dass ein Anstoß dazu besteht, sich bei Bedarf über die benannten angrenzenden Planungen in deren originären Unterlagen zu informieren. Der Änderungsbereich der vorgelegten Planung umfasst nur solche Flächen als allgemeine Wohngebiete (WA₁ und WA₂) oder als Verkehrsfläche, die zuvor mit gleicher Nutzungskategorie festgesetzt und damit grundsätzlich bebaubar waren. Die festgesetzte Verkehrsfläche ist zudem in dieser Funktion bereits ausgebaut. Der Änderungsbereich sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind Teil eines ansonsten vollständig bebauten	./. Begründung

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
<i>Fundstellenverzeichnis:</i> WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F. Abfallentsorgung: Nach vorliegendem Kenntnisstand werden keine abfallrechtlichen Belange berührt. Es werden nachfolgende Hinweise gegeben: <i>Hinweise:</i> Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen. Sie regelt unter anderem die Art und Weise der Abfallentsorgung und die Überlassungsorte. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu überlassen. Durch den Grundstückseigentümer ist eine Restmülltonne anzumelden. Die Anmeldung hat sofort beim Altmarkkreis Salzwedel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Aufnahme der Wohnnutzung zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist für den ordnungsgemäßen Anschluss seines Grundstückes an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verantwortlich und zu einer Auskunft verpflichtet (§ 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung und § 9 Abfallgebührensatzung). Das benötigte Mindestbehältervolumen bestimmt sich aus dem § 15 Abs. 6 a) Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen. Um die Befahrbarkeit von Straßen zu gewährleisten, sind die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 und 44 "Müllbeseitigung" (bisher BGV C 27 und GUV-V C27) und DGUV Vorschrift 70 "Fahrzeuge" (bisher BGV D29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeuge befahren werden darf oder nicht. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. <i>Fundstellenverzeichnis:</i> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i.d.g.F. Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 28.09.2020		Wohngebiets auf rd. 80 Baugrundstücken mit über 6,5 ha Gesamtfläche. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Änderungsbereich der vorliegenden Planung erfolgt in gleicher Weise, wie im übrigen Quartier. Die Begründung wird anhand der gegebenen Informationen um eine Aussage zur vorzugsweise vorzunehmenden Versickerung von Niederschlagswassern einschließlich deren wasserrechtlicher Erlaubnisfreiheit ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Trägers nicht berührt werden. Das Wohngebiet ist bereits vollständig erschlossen und weitgehend bebaut. Die Abfallentsorgung ist satzungsgemäß möglich. Durch die Planaufhebung und die daraus resultierende geringfügige Änderung von Baugebieten kann lediglich ein Grundstück neu bebaut werden. Dessen Eigentümer haben die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen im Altmarkkreis zu beachten.	./.

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o.g. Planung ist uns dann zu übergeben.		Das Ergebnis der Abwägung wird dem Bauordnungsamt nach Beschlussfassung mitgeteilt. Nach Bekanntmachung und Inkrafttreten des Bebauungsplans wird dem Altmarkkreis eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans und der Begründung zur Verfügung gestellt.	Vw
4 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 25.05.2021 Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen – soweit sie für die Planungsregion zutreffen – übernommen werden. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.		– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.	./.
5 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Altmark 08.06.2021 Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich gegenüber der o.g. Bebauungsplanänderung und -teilaufhebung aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.		– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	./.
6 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 25.05.2021 Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen		Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine grundsätzlichen Einwände zur vorgelegten Planung äußert. Die Begründung wird um eine Bemerkung zu denkmalrechtlichen Meldepflichten bei unerwarteten Funden oder Befunden ergänzt.	Begründung

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs. 9.	02.06.2021	Ein Hinweis auf § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA unterbleibt, weil das LDA die dort benannten begründeten Anhaltspunkte für eine Anzeigepflicht nicht angeführt hat und damit die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes nicht gegeben sind. Ein Hinweis auf § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA unterbleibt, weil es keine Aufgabe eines Bebauungsplans ist, im Einzelnen auf die vielfältigen und grundsätzlich zu beachtenden Bestimmungen des deutschen Rechtssystems hinzuweisen.	
7 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes "Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen" Nr. III-A-a/h-49/90/847, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung. Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g. GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des LAGB keine Bedenken zu der geplanten Maßnahme. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187) Geologie Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise. Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)	07.06.2021	Die gegebenen Informationen werden zur Vervollständigung der vorliegenden Planung genutzt. Es erfolgt ein Hinweis auf der Planzeichnung über die Lage im Bergwerkseigentumsfeld. Eine erneute öffentliche Auslegung wird dadurch nicht erforderlich. Die von der Abteilung Bergbau benannte Firma Neptun Energy wurde im Planverfahren beteiligt. Deren eingegangene Stellungnahme ist unter Nr. 9 zu finden.	Plan & Begründung
8 Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:		./.	./.

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.		- Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens: Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des geänderten Bebauungsplans mit Begründung übergeben. - Als Planunterlage wurde ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster verwendet. Eine kostenpflichtige Überprüfung ist daher nicht erforderlich.	Vw
9 Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme <u>keine</u> Anlagen unseres Unternehmens liegen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt. Zukünftig können Sie Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.	02.06.2021	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Das Landesamt für Geologie und Bergwesen wurde im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.	./.
10 Deutsche Telekom Technik GmbH Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o.g. Planung Stellung. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui-Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi-Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)	14.06.2021	Es erfolgt ein Hinweis auf der Planzeichnung zu Leitungen im Aufhebungsbereich. Eine erneute öffentliche Auslegung wird dadurch nicht erforderlich. Ansonsten wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger sich nicht negativ zur vorgelegten Planung äußert. Der der Stellungnahme beigefügte Leitungsplan (M 1: 1.000) zeigt keine Flurstücksgrenzen. Nach Überlagerung der Liegenschaftskarte liegen Leitungen im Bereich des Flurstücks 543, der Straßenparzelle des Bertolt-Brecht-Rings, und damit u.a. auch im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche und außerhalb der Baugebiete. Diese Leitungen sind nachweislich des Leitungsplans Versorgungsleitungen von Hausanschlüssen, also ohne regionale Bedeutung. Unabhängig vom Bedeutungscharakter der Leitungen ist die Leitung im Änderungsbereich über die Lage in der festgesetzten Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Es ist nicht auszuschließen, dass im Aufhebungsbereich perspektivisch vorinstallierte Anschlussleitungen liegen, die ggf. nach Absprache zwischen dem Leitungsträger und den Grundeigentümern zurückgebaut werden sollen / können.	Plan & Begründung

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringen Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1-4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit uns durchzuführen. Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden, sind die anfallenden Kosten ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.			
11a Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH 09.06.2021 Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH – Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 – 90449 Nürnberg – Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	09.06.2021	./.	./.
11b Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH 09.06.2021 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	09.06.2021	Es erfolgt ein Hinweis auf der Planzeichnung zu Leitungen im Aufhebungsbereich. Eine erneute öffentliche Auslegung wird dadurch nicht erforderlich. Ansonsten wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger sich nicht negativ zur vorgelegten Planung äußert.	Plan & Begründung

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-O-Dresden@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan (-pläne) Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH		Der der Stellungnahme beigelegte Leitungsplan (M 1: 500) zeigt keine Flurstücksgrenzen. Nach Überlagerung der Liegenschaftskarte liegen Leitungen im Bereich des Flurstücks 543, der Straßenparzelle des Bertolt-Brecht-Rings, und damit u.a. auch im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche und außerhalb der Baugebiete. Die Leitung im Änderungsbereich ist über die Lage in der festgesetzten Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Es ist nicht auszuschließen, dass im Aufhebungsbereich perspektivisch vorinstallierte Anschlussleitungen liegen, die ggf. nach Absprache zwischen dem Leitungsträger und den Grundeigentümern zurückgebaut werden sollen / können.	
12a Avacon Netz GmbH, Salzwedel 20.05.2021 Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden. Mindest-/ Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden. Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung wird nicht zugestimmt. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.		Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger seine grundsätzliche Zustimmung zur vorgelegten Planung äußert sowie dass er keine Vorhaben im Geltungsbereich plane. Die vorliegende Planung verändert keine vorhandenen Grenzen zwischen den Baugebieten (privat) und den öffentlichen Verkehrsflächen mit einigen Leitungstrassen. Sie schafft lediglich die Möglichkeit zur Bebauung eines weiteren Grundstücks. Die Hinweise betreffen im Übrigen die Planungsebene der Hochbauplanung und der Baudurchführung.	./.
12b Avacon Netz GmbH, Salzgitter 15.06.2021 Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Der angefragte Bereich befindet sich nördlich des Leitungsschutzbereiches unseres Fernmeldekabels. Ebenfalls befinden sich unsere stillgelegten		Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger zur vorgelegten Planung keine Einwände oder Bedenken äußert.	./.

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung																				
Gashochdruckleitungen "SAW/ Winkelmannstr. - Bäckerei" GTL0003009 und "SAW/ Wohngebiet Arendseer Str." GTL0003011 innerhalb des angefragten Bereiches. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		Die mit unvollständigem Verlauf mitgeteilte Fernmeldeleitung liegt im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche (Teil des Flurstücks 543) zwischen den Flurstücken 414, 415, 419 und 422. Eine planungsrechtliche Sicherung dieser im öffentlichen Raum liegenden Leitung ist nicht erforderlich. Die aufgelassenen Gastransportleitungen sind für die vorliegende Planung nicht von Bedeutung, da sie westlich außerhalb des Geltungsbereichs mit einem kleinsten Abstand von knapp 28 m liegen.																					
13 Unterhaltungsverband "Jeetze", Salzwedel Entsprechend Begründung zum B-Plan Nr. 4-91 (Teil 2), Pkt. 2.10.5 Schutzgut Wasser verläuft das nächstgelegene Gewässer zweiter Ordnung ca. 8,5m westlich parallel zum Geltungsbereich. Die Belange des UHV Jeetze sind somit nicht betroffen.	07.06.2021	./.	./.																				
14 GDMcom mbH, Leipzig Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </table> ¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	12.05.2021	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände zur vorliegenden Planung hat.	./.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Anhang Auskunft Allgemein – Reg.-Nr.: 04022/21 – PE-Nr.: 04022/21 - ONTRAS Gastransport GmbH - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - VNG Gasspeicher GmbH - Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. <i>Auflage:</i> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.			
15 BUND Sachsen-Anhalt e.V. Als im Land Sachsen-Anhalt tätige Naturschutzorganisation gemäß § 3 UmwRG sehen wir es als unsere gemeinsame Aufgabe an, auf die Umsetzung gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung von umwelt- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen. Die vorliegende Planung hebt im Wesentlichen eine Fläche des bestehenden Bebauungsplans auf, die mit allgemeinen Wohngebieten überplant wurde, aber mangels Verfügbarkeit bzw. Umsetzungsbereitschaft der Nutzung nicht zugeführt werden kann. In den Baugebieten, die an den Aufhebungsbereich angrenzen, werden teilweise Anpassungen von Festsetzungen aus formalen Gründen notwendig. Da die vorliegende Planung eine Fläche der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Kernstadt betrifft, die im Geltungsbereich die Möglichkeit der wohnbaulichen Inanspruchnahme reduziert und sie andererseits die Nutzungsentwicklung der Stadt aufgrund ihrer geringen Größe nicht maßgeblich beeinflusst, ist sie mit den Zielen der Landesraumordnung wie mit denen der regionalen Raumordnung vereinbar. Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt, somit entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.	31.05.2021	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger der vorgelegten Planung grundsätzlich zustimmt.	./.

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz, u.a. Natura-2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützter Biotope und Arten ist durch das geplante Vorhaben nicht zu befürchten. Die Hansestadt Salzwedel erwirkt mit der vorliegenden Planung durch die Festsetzung der mit "Bereich der Aufhebung" benannten Fläche in ihr eine Aufhebung der Festsetzungen des 1996 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg". Der Aufhebungsbereich umfasst zeichnerisch definierte Teile der Flurstücke 90/2, 92/5 und 444 sowie das Flurstück 474 in Gänze (alle Flur 77, Gemarkung Salzwedel) von zusammen etwa 1,45 ha, die überwiegend als Grünland und im Süden baulich gemischt genutzt werden. Am Rande der allgemeinen Wohngebiete zu den Grünflächen des Außenbereiches hin wird teilweise zusätzlich ein 2 m breiter Streifen zum Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern festgesetzt, der im Aufhebungsbereich ca. 0,03 ha Fläche umfasst. Diese Maßnahme dient der Randeingrünung und Abschirmung der Baugebiete. Dies wird von Seiten des BUNB Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sehr begrüßt und als durchaus positiv bewertet. Ab Seite 15 wird unter Punkt "2.8.1 Eingriffsregelung" beschrieben, dass die Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt erfolgt, dem kann von unserer Seite zugestimmt werden. Der dann ab Seite 16 folgenden Auflistung der Berechnung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann vollumfänglich gefolgt werden, sie ist mithin übersichtlich und nachvollziehbar. Ebenso verhält es sich mit der ab Seite 21 unter Punkt 4. Flächenbilanz" dargestellten Tabelle. Es handelt sich bei dem dargestellten Vorhaben um eine großflächige Aufhebung eines bereits festgesetzten Bebauungsplangebietes. Von der ursprünglich überplanten Fläche von 1,63 ha verbleiben lediglich 0,17 ha, welche als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Von Seiten des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. kann dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden, da es sich bei dem dargestellten Vorhaben um eine großflächige Aufhebung eines bereits festgesetzten Bebauungsplangebietes handelt und damit einer weiteren Ausbreitung von Siedlungsflächen, verbunden mit dauerhafter großflächiger Versiegelung, entgegengewirkt wird.			